

Beschlüsse EZB-Rat (ohne Zinsbeschlüsse)

Wirtschaftliche, monetäre und finanzielle Lage: Am 21. März 2013 beschloss der EZB-Rat bezüglich der von der Central Bank of Cyprus beantragten Notfall-Liquiditätshilfe, die derzeitige Höhe der Notfall-Liquiditätshilfe (Emergency Liquidity Assistance – ELA) bis zum 25. März 2013 beizubehalten. Danach kann die Notfall-Liquiditätshilfe nur noch in Betracht gezogen werden, wenn ein EU/IWF-Programm vorhanden ist, das die Solvenz der betreffenden Banken sicherstellen würde. Eine Pressemitteilung zu diesem Beschluss wurde am gleichen Tag auf der Website der EZB veröffentlicht.

Externe Kommunikation: Am 20. März 2013 genehmigte der EZB-Rat den Jahresbericht 2012 der EZB, der am 24. April 2013 dem Europäischen Parlament vorgelegt und in 21 Amtssprachen der EU veröffentlicht wird.

Marktoperationen: Am 20. März 2013 verabschiedete der EZB-Rat den Beschluss EZB/2013/6 zu den Regelungen bezüglich der Verwendung von ungedeckten staatlich garantierten Bankschuldverschreibungen zur Eigennutzung als Sicherheiten für geldpolitische Operationen des Eurosystems. Gemäß diesem Beschluss ist es ab dem 1. März 2015 nicht mehr möglich, solche Bankschuldverschreibungen, die vom Geschäftspartner selbst oder von einer eng mit ihm verbundenen Stelle begeben wurden, bei geldpolitischen Geschäften des Eurosystems als Sicherheit zu verwenden.

Der EZB-Rat beschloss auch, die Regelungen für die Nutzung von ungedeckten staatlich garantierten Bankschuldverschreibungen für den Zeitraum bis zum 28. Februar 2015 zu ändern. Zu diesem Zweck verabschiedete er die Leitlinie EZB/2013/4 über zusätzliche zeitlich befristete Maßnahmen hinsichtlich der Refinanzierungsgeschäfte des Eurosystems und der Notenbankfähigkeit von Sicherheiten und zur Änderung der Leitlinie EZB/2007/9 (Neufassung), deren Bestimmungen mehrere bestehende Rechtsakte zu zeitlich befristeten Maßnahmen umfassen. Schließlich verabschiedete der EZB-Rat zwecks eines klareren Gesamtrahmens den Beschluss EZB/2013/5 zur Aufhebung

der Beschlüsse EZB/2011/4, EZB/2011/10, EZB/2012/32 und EZB/2012/34. Alle Rechtsakte sowie eine entsprechende Pressemitteilung stehen auf der EZB-Website zur Verfügung.

Zahlungsverkehr und Marktinfrastruktur: Am 20. März 2013 genehmigte der EZB-Rat die Veröffentlichung des Berichts zur Umstellung auf Sepa, der vom Ausschuss für Zahlungs- und Verrechnungssysteme, einem Eurosystem/ESZB-Ausschuss, erstellt worden war. Der Bericht beschreibt den Stand des Umstellungsprozesses im Eurogebiet Ende 2012 und bietet Orientierungshilfe dahingehend, wie der Umstellungsprozess für in Euro denominierte Sepa-Überweisungen und -Lastschriften gehandhabt werden kann. In Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 wurde der 1. Februar 2014 als Endtermin bestimmt. Der Bericht sowie eine diesbezügliche Pressemitteilung sind auf der Website der EZB abrufbar.

Finanzstabilität und Aufsichtsfragen: Am 20. März 2013 nahm der EZB-Rat zur Kenntnis, dass der siebte Bericht der EZB zur Finanzmarktintegration in Europa (Financial integration in Europe) am 25. April 2013 anlässlich der gemeinsamen Konferenz von EZB und Europäischer Kommission zum Thema Finanzmarktintegration und Finanzstabilität in Europa veröffentlicht wird. In der aktuellen Ausgabe des Berichts werden der Stand der Finanzmarktintegration im Euroraum und die Aktivitäten des Eurosystems zur Förderung der Integration erläutert. Der Bericht enthält zudem ein Kapitel zum einheitlichen Aufsichtsmechanismus sowie Sonderbeiträge zu Themen wie beispielsweise Segmentierung des Geldmarkts im Eurogebiet in einem Niedrigzinsumfeld, die Integration des Marktes für Euro-Massenzahlungen, Sektorkonten und Umverteilung im Euroraum sowie US-Geldmärkte.

Stellungnahme zu Rechtsvorschriften: Am 4. März 2013 verabschiedete der EZB-Rat eine Stellungnahme der EZB über die Beiträge der Oesterreichischen Nationalbank an den Treuhandfonds für Armutsbekämpfung und Wachstum des Internationalen Währungsfonds und einen

bilateralen Kreditvertrag zwischen dem Internationalen Währungsfonds und der Oesterreichischen Nationalbank CON/2013/16 auf Ersuchen des österreichischen Bundesministeriums für Finanzen. Am 12. März 2013 verabschiedete der EZB-Rat eine Stellungnahme der EZB zur Rekapitalisierung von Kreditinstituten in Griechenland CON/2013/17 auf Ersuchen des griechischen Finanzministeriums.

Am 18. März 2013 verabschiedete der EZB-Rat eine Stellungnahme der EZB zu Beschränkungen für Barzahlungen in Belgien CON/2013/18 auf Ersuchen des belgischen Finanzministeriums und des belgischen Innenministeriums. Am 19. März 2013 verabschiedete der EZB-Rat eine Stellungnahme der EZB zur Rekapitalisierung von Kreditinstituten in Portugal CON/2013/19 auf Ersuchen des portugiesischen Finanzministeriums und des portugiesischen Parlaments. Am 19. März 2013 verabschiedete der EZB-Rat eine Stellungnahme zu unbewegten Konten bei Kreditinstituten in Griechenland CON/2013/20 auf Ersuchen des griechischen Finanzministeriums.

EZB zur Nutzung von Schuldverschreibungen

Der Rat der Europäischen Zentralbank (EZB) hat Ende März den Beschluss EZB/2013/6 verabschiedet, der die Zulassung ungedeckter staatlich garantierter Bankschuldverschreibungen, die durch den Geschäftspartner selbst oder eine eng mit diesem verbundene Stelle begeben worden sind, zur Nutzung als Sicherheiten im Rahmen der geldpolitischen Geschäfte des Eurosystems mit Wirkung vom 1. März 2015 aufhebt. Ab diesem Stichtag wird das Eurosystem auch keine vom Geschäftspartner emittierten gedeckten Schuldverschreibungen mehr akzeptieren, sofern der Sicherheitenpool ungedeckte staatlich garantierte Bankschuldverschreibungen enthält, die von ebendiesem Geschäftspartner oder einer eng mit diesem verbundenen Stelle begeben worden sind.

Dieser Beschluss, dessen Zweck es ist, die Gleichbehandlung der Geschäftspartner bei den geldpolitischen Geschäften des Eurosystems zu gewährleisten und die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen zu vereinfachen, steht laut EZB im Ein-

klang mit den am 3. Juli 2012 ergriffenen Maßnahmen, die den Geschäftspartnern Beschränkungen für die Nutzung ungedeckter staatlich garantierter Schuldverschreibungen auferlegen, die von ihnen selbst begeben worden sind. Bis zum 28. Februar 2015 ist es den Geschäftspartnern gestattet, ungedeckte staatlich garantierte Bankschuldverschreibungen, die sie selbst begeben haben, in Übereinstimmung mit dem Beschluss des EZB-Rates bis zum genutzten Nominalwert dieser Schuldverschreibungen am 3. Juli 2012 als Sicherheiten einzureichen.

Des Weiteren hat der EZB-Rat beschlossen, die Bedingungen für die Nutzung ungedeckter staatlich garantierter Bankschuldverschreibungen für den Zeitraum bis zum 28. Februar 2015 zu ändern. Entsprechend dürfen nun die nationalen Zentralbanken des Eurosystems notenbankfähige ungedeckte staatlich garantierte Bankschuldverschreibungen als Sicherheiten nur dann zurückweisen, wenn diese durch den Geschäftspartner selbst begeben worden sind und den Bonitätsschwellenwert des Eurosystems nicht erfüllen.

Dieser Beschluss erfolgte auf Grundlage der Neufassung der Leitlinie EZB/2012/18. Aus Gründen der Klarheit und Einfachheit enthält die neu gefasste Leitlinie EZB/2013/4 nun auch die Bestimmungen anderer bestehender Rechtsakte über zeitlich befristete Maßnahmen (das heißt der Beschlüsse EZB/2011/4, EZB/2011/10, EZB/2012/32 und EZB/2012/34). Sämtliche einschlägigen Rechtsakte sind auf der Website der EZB abrufbar.

Auswirkungsstudie zu Basel III: Ergebnisse

Die Deutsche Bundesbank hat Mitte März 2013 Ergebnisse einer Basel-III-Auswirkungsstudie für deutsche Kreditinstitute per 30. Juni 2012 veröffentlicht. Wichtige Ergebnisse sind demnach:

- Die 33 teilnehmenden deutschen Institute haben im Mittel die künftig geltende Mindestquote von 4,5 % für das harte Kernkapital erfüllt.
- Der Kapitalbedarf der acht großen deutschen Banken ist im Vergleich zum vorherigen Stichtag Ende 2011 um 15 Milliarden

Euro erheblich gesunken. Bis 2021 müssen weitere 32 Milliarden Euro aufgebracht werden, um die Zielquote von sieben Prozent zuzüglich eines Kapitalpuffers bei global systemrelevanten Instituten zu erfüllen.

– Grund für den um 30 Prozent geringeren Kapitalbedarf ist insbesondere, dass die Banken infolge der EBA-Rekapitalisierungsumfrage 2011/2012 umfangreiche Maßnahmen zur Verbesserung der Kapitalquoten getroffen haben.

– Die Quote des harten Kernkapitals nach Basel-III-Definition beträgt im Mittel für die acht großen Institute 5,7 Prozent und für die kleineren Banken 8,5 Prozent. Damit erfüllen Letztere im Mittel bereits die Zielquote eines harten Kernkapitals in Höhe von sieben Prozent.

Die Auswirkungen der verschärften internationalen Eigenkapitalnormen und der neuen Liquiditätsstandards (Basel III) werden seit Anfang 2011 vom Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht und von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA auf halbjährlicher Basis beobachtet und analysiert. Diese Studie wird „Basel III-Monitoring“ genannt. Europaweit haben sich 157 Banken aus 18 EU-Mitgliedsländern daran beteiligt, davon 33 deutsche Institute. Die teilnehmenden Institute werden in zwei Gruppen eingeteilt: Zur Gruppe 1 zählen acht international tätige Institute mit einem Kernkapital von mindestens drei Milliarden Euro gemäß dem CRD-III-Umsetzungsgesetz (Basel III). Die übrigen 25 kleineren Institute werden der Gruppe 2 zugeordnet.

Die durchgeführten Analysen basieren auf der Annahme einer vollständigen Umsetzung von Basel III zum Stichtag 30. Juni 2012, das heißt Übergangsbestimmungen, wie die stufenweise Erhöhung der Kapitalabzüge bis 2018 oder Bestandsschutzvorschriften bis 2021, werden nicht berücksichtigt.

Die Quote des harten Kernkapitals nach Basel-III-Definition beträgt im Mittel für die Gruppe-1-Banken 5,7 Prozent und 8,5 Prozent für die Gruppe-2-Institute. Die Bundesbank sieht die Banken in Deutschland mit diesen Ergebnissen im Vergleich zur vorherigen Befragung einen wesentlichen Schritt vorangekommen. Als Ursache für den Rückgang der Kapitalquoten nennt sie vor allem die gestiegenen Anforderungen an die Qualität des Eigenkapitals sowie die verschärften Vorschriften für die

Berechnung risikogewichteter Aktiva. Für die Gruppe-1-Institute gelte dies besonders im Bereich der Kontrahentenausfallrisiken.

Unter den oben genannten Annahmen hätten Gruppe-1-Institute rein rechnerisch zusätzliches Kapital in Höhe von 32 Milliarden Euro benötigt, um die Zielquote für ein hartes Kernkapital von 7,0 Prozent zuzüglich eines Zuschlags von 1,0 Prozent bis zu 2,5 Prozent für global systemrelevante Institute bereits zum Stichtag 30. Juni 2012 zu erfüllen. Die Zielquote setzt sich zusammen aus der Mindestquote von 4,5 Prozent und dem Kapitalerhaltungspuffer von 2,5 Prozent. Treiber des Rückgangs sind insbesondere die infolge der EBA-Rekapitalisierungsumfrage getroffenen Maßnahmen zur Verbesserung der Kapitalquoten.

Die schrittweise Einführung der neuen Eigenkapitalregeln bis zum 31. Dezember 2012 soll dazu dienen, den Instituten ausreichend Zeit zur Deckung des restlichen Kapitalbedarfs zu geben. Diesen Prozess überwacht und begleitet die Aufsicht eng. Maßnahmen zur Verbesserung der Kapitalausstattung umfassen beispielsweise Gewinnthesaurierung, Kapitalerhöhungen, Härtung anderer Kernkapitalkomponenten oder die Offenlegung stiller Reserven.

EZB-Bericht: Migration zum Sepa-Raum

Die Europäische Zentralbank (EZB) hat Ende März 2013 ihren ersten Bericht über die Migration zum einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum (Single Euro Payments Area – Sepa) veröffentlicht. Er beschreibt den Stand des Migrationsprozesses in den Ländern des Euro-Währungsgebiets in Richtung eines europaweit einheitlichen Markts für Überweisungen und Lastschriften in Euro und soll Orientierung für den Übergangsprozess bieten. In der Verordnung zur Sepa-Migration 1 wurde der 1. Februar 2014 als Frist für die Umstellung auf Sepa-Überweisungen und -Lastschriften im Euroraum festgelegt. Das Projekt hat jetzt aus Sicht der EZB eine kritische Phase erreicht. Endnutzern wie der öffentlichen Verwaltung sowie kleinen und großen Unternehmen bleiben nur noch knapp elf Monate, um sicherzustellen, dass ihre Zahlungsaufträge im Einklang mit den

Sepa-Zahlungsinstrumenten ausgeführt und somit nicht von den Zahlungsdienstleistern zurückgewiesen werden.

Der Bericht zeigt, dass die meisten Unternehmen die Planungsphase bereits abgeschlossen haben und sich im Klaren sind, was Sepa in der Praxis für sie bedeuten wird. In Bezug auf die eigentliche Umsetzung haben sich eine Reihe von Unternehmen aus Sicht der EZB jedoch intern sehr späte Fristen gesetzt, teilweise sogar erst gegen Ende 2013. Dies gibt der Notenbank Anlass zu Sorge, vor allem hinsichtlich der Migration zum Sepa-Lastschriftverfahren. Noch bedenklicher nennt die EZB, dass die kleinen und mittleren Unternehmen (KMUs) und lokalen öffentlichen Kassen teilweise nach wie vor unzureichend über Sepa informiert und relativ schlecht vorbereitet sind. Eine späte Migration hält sie bei Projekten wie Sepa, in denen viele technische Anpassungen in den Back-Office-Bereichen und internen Prozessen der Endnutzer übernommen werden müssen, für äußerst problematisch. In einigen Fällen würden die Unternehmen unter Umständen sogar Störungen bei der Abwicklung ihrer Zahlungsaufträge riskieren.

Deshalb rät das Eurosystem, dass die Migration aller Betroffenen, einschließlich der Unternehmen, der öffentlichen Verwaltung und der KMUs, so bald wie möglich erfolgen sollte, vorzugsweise bis spätestens zum dritten Quartal 2013, um Risiken auszuschließen, die sich auf die Versorgungskette insgesamt auswirken könnten und die SEPA-Migration gefährden würden. Dazu sollten die Zahlungsdienstleister ihre Kundendienstkanäle so bald wie möglich (und spätestens bis zum zweiten Quartal 2013) für Sepa-Transaktionen vorbereitet haben und ferner ausreichend Ressourcen einsetzen, um die Endnutzer mit den technischen, betrieblichen und vertraglichen Fragen bezüglich der Migration auf die Sepa-Verfahren vertraut zu machen.

Obwohl es sich bei der Migration um einen technischen Prozess handelt, wirkt sie sich laut EZB unmittelbar auf die erfolgreiche Integration des Zahlungsverkehrsmarkts in Euro aus, die den Handel erleichtern, Wettbewerb und Innovationen vorantreiben, die Finanzintegration fördern und einen entscheidenden Beitrag zur Vollenkung der Währungsunion leisten wird. Der Bericht ist auf der Website der EZB unter www.ecb.europa.eu abrufbar.